

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

Per Mail: [REDACTED]@kreis-steinfurt.de  
[REDACTED]@kreis-steinfurt.de

Per Fax: 02551 / 69 - 91495

Ihre Mail vom  
06.03.2020

Ihr Zeichen  
67/6 1r

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
SF 38-02.19 NSG

**„Greven an die Ems“ - Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplanes Grevener Sande für das NSG „Emsaue“ zur Durchführung von insgesamt 8 Veranstaltungen im Jahr; Antr. Stadt Greven**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

**Die Naturschutzverbände lehnen die beantragte Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes ab.**

**Für das FFH-Gebiet Emsaue bestehen eindeutige, gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Natur innerhalb eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.**

**Die beantragte Befreiung steht den Zielen des Schutzgebietes diametral entgegen. Die Verträglichkeit mit den FFH-Schutzziele ist nicht nachgewiesen. Die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 BNatSchG liegen nicht vor.**

**Die beantragten Veranstaltungen haben keinerlei Bezug zu einer mit den Schutzziele der Emsaue zu vereinbarenden angemessenen, verträglichen Naturerfahrung, sondern stellen einen erheblichen störenden Eingriff in ein Gebiet dar, dessen Zielsetzung der Schutz von Natur und Lebensräumen ist. Die Stadt Greven hat auf ihrem Stadtgebiet ausreichend andere Möglichkeiten für die Durchführung von sportlichen, kulturellen und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen.**

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Frau Becker

**Datum**  
06. April 2020

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass es sich bei dem Veranstaltungsort „Greven an die Ems“ in der Emsaue, der auch den „Ems-Beach“-Bereich einschließt, um ein bei der Bevölkerung beliebtes Veranstaltungsformat handelt. Dennoch ist ein derartiger Veranstaltungsort in einem Naturschutz- / FFH-Gebiet aus Naturschutzsicht inakzeptabel.

Die Fläche wurde in den letzten 12 Jahren durch das Projekt „Greven an die Ems“ derart entwertet, dass mittlerweile nicht mehr erkennbar ist, warum dieser Bereich überhaupt unter Naturschutz steht. Es kann aber aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sein, dass Flächen eines Schutzgebietes zunächst erheblich entwertet werden und dies dann anschließend als Begründung für eine weiterhin naturschutzschädliche Nutzung herangezogen wird. Zumal die derzeitige Nutzung nicht im vollen Umfang von den vorliegenden Befreiungen gedeckt wird.

Nach dem Verständnis der Naturschutzverbände sind Naturschutz-/ FFH-Gebiete Bereiche, die einer Kommerzialisierung (dauerhaft) entzogen werden müssen und in denen Natur bzw. Naturentwicklung ohne Bauwerke und Großveranstaltungen und den damit zwangsläufig verbundenen Einschränkungen möglich sein sollte. Der massive Rückgang an Insekten, Wiesenvögeln und vielen anderen Arten macht deutlich, wie wichtig störungsarme Rückzugsräume und Verbundkorridore für die Erhaltung der Biodiversität sind. Die Gebiete, die aufgrund von landesweiter, regionaler und / oder lokaler Expertise als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, weil sie wichtige und unersetzbare Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, sollten nicht durch naturschutzfremde Vorhaben entwertet werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die Fläche, die naturschutzwidrig als Veranstaltungsort „Greven an die Ems“ genutzt wird, den Erfordernissen des Naturschutzgebietes anzupassen. Das bedeutet in einem ersten Schritt den unverzüglichen Rückbau aller seit 2007 erfolgten Veränderungen auf der Fläche. Konkret bedeutet das, dass die inzwischen dauerhaft installierte Beach-Bar abzubauen ist und die Beachvolleyballfelder zurückzubauen sind.

In einem zweiten Schritt ist der Bereich dann gemäß den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes zu entwickeln. Das beinhaltet, dass zukünftig ausschließlich naturorientierte Veranstaltungen (naturkundliche Exkursionen, außerschulischer Lernort etc.) erfolgen, für die jeweils eine Befreiung zu beantragen ist. Außerdem ist die Bevölkerung aktiv über die Naturschutzziele zu informieren. Hier wäre als erste Maßnahme das Aufstellen von Schildern zu nennen, die die Besucher\*innen darauf aufmerksam machen, dass es sich bei dem Gelände um ein Naturschutzgebiet handelt.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Flächen in die Renaturierungsprojekte der Ems im Umfeld einbezogen werden können. Eine entsprechende Renaturierungsmaßnahme wäre nicht nur im Hinblick auf die Herstellung einer durchgängigen Auenlandschaft, sondern auch als Hochwasserschutzmaßnahme für die Stadt Greven sinnvoll.

#### ***Anmerkung zum Befreiungsverfahren (Beteiligung Naturschutzbeirat / Kreisausschuss)***

In der Beschlussvorlage der Kreisverwaltung für den Naturschutzbeirat (B071/2020) wird suggeriert, bei der Befreiung für die Veranstaltungsreihe „Greven an die Ems“ handele es sich um eine gesetzlich erlaubte, wenn nicht

gar vom Gesetzgeber gewünschte Entwicklung eines Naturerlebnisraumes. Verwiesen wird dabei auf die Regelung des § 38 LNatSchG. Es wird allerdings verschwiegen, dass es sich dabei keinesfalls um eine Regelung aus dem nordrhein-westfälischen LNatSchG handelt, sondern ein Paragraph aus dem LNatSchG Schleswig-Holstein zitiert wird. Die zitierte Regelung kann nur im Land Schleswig-Holstein und nicht in anderen Bundesländern angewendet werden. Abgesehen davon, dass die Voraussetzungen des zitierten Paragraphen noch nicht einmal erfüllt werden (es ist hier nur die Rede von der Nähe zu Schutzgebieten), ist dieses Vorgehen der Verwaltung doch mehr als fragwürdig. Aus Sicht der Naturschutzverbände entsteht hier der Anschein, dass es sich um eine grobe Irreführung des Beirates und der politischen Gremien handelt.

Das Gebiet eignet sich in der derzeitigen Ausgestaltung als Veranstaltungsort auch nicht dazu, umweltpädagogische Aspekte zu vermitteln. Es ist unverständlich, warum die Kreisverwaltung das Projekt mit einem „Naturerlebnis-Mäntelchen“ versieht. Keine der geplanten Veranstaltungen hat auch nur den geringsten Berührungspunkt mit Naturerleben.

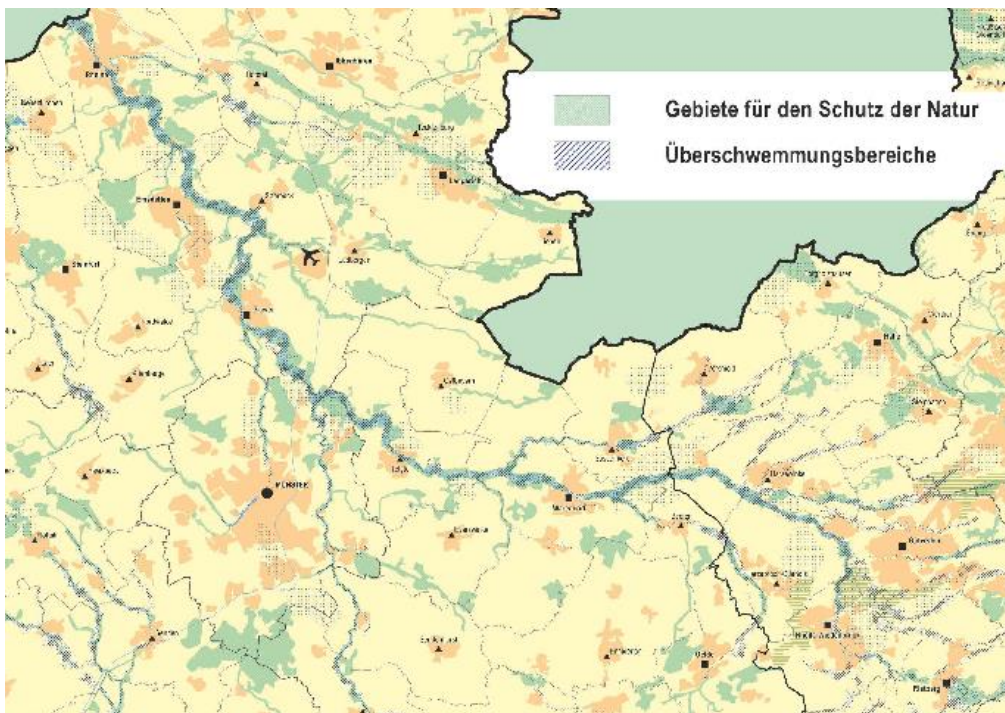
Die Naturschutzverbände weisen vorsorglich darauf hin, dass § 64 Abs. 2 LNatSchG („Naturerfahrungsräume“) gegenständlich ebenfalls nicht einschlägig ist, da § 64 Abs. 2 S. 3 LNatSchG bereits alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können, ausschließt. Die Durchführung von Großveranstaltungen führt aber, wie in dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt wird, zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Flächen. Naturerfahrungsräume sollen sich auf Flächen befinden, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Dies ist hier derzeit eindeutig nicht der Fall.

Inwieweit das Projekt „Greven an die Ems“ mit seinen zahlreichen Veranstaltungen ohne jeglichen Umwelt- oder Naturbezug geeignet sein soll, den Besucher\*innen zu ermöglichen, „Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren“, bleibt das Geheimnis der Stadt Greven und der Kreisverwaltung.

Im Einzelnen:

### **1. Bedeutung der Emsaue im Netz Natura-2000 und im landesweiten Biotopverbundsystem sowie Schutzfestsetzungen**

Die Ems ist nahezu in ihrem gesamten Verlauf in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) als „Gebiet zum Schutz der Natur“ dargestellt:



Quelle: Landesentwicklungsplan – Zeichnerische Festlegungen

Die Emsaue zwischen nördlicher Landesgrenze und Kreisgrenze Münster ist eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-MS-3610-006).

Insgesamt stellt die Emsaue einen landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridor dar, vernetzt mit einer Vielzahl von Nebengewässern und begleitenden Dünenkomplexen. Dabei setzt sich der Verbundkorridor sowohl nach Norden als auch nach Süden hin fort.

#### **Schutz- und Entwicklungsziele für die Biotopverbundfläche**

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>

Als Schutzziel wird vom LANUV die **Erhaltung des zusammenhängenden Auenbereiches** und angrenzender Moor- und Dünenflächen **mit einer Vielzahl naturnaher Lebensraumtypen wie Nassgrünland, naturnaher Still- und Fließgewässer, Magergrünland, Trockenrasen**, Heiden, Seggenrieder, Röhrichte sowie naturnaher Laubwaldflächen **als landesweit bedeutsamer Biotopverbundkorridor** angegeben.

Entwicklungsziel ist die **Entwicklung eines von Grünland und Auwäldern geprägten Auenbereiches** mit angrenzenden, bodenständigen Laubwäldern auf Dünen, im Wechsel mit Heiden und Trockenrasen, durch Neuentwicklung sowie Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Weite Teile der Ems und ihrer Aue sind in NRW als FFH-Gebiete (DE-3711-301 Emsaue Münster und Steinfurt und DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh) und als Naturschutzgebiete geschützt.

Für das FFH-Gebiet DE-3711-301 Emsaue in Münster und Steinfurt gelten u.a. folgende Schutzziele:

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch u.a.

- **Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten** durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse.

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- **Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigtsten Fließgewässerdynamik**
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- **Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen**
- **Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue**

Der Landschaftsplan Grevener Sande setzt die Emsaue in Greven als Naturschutzgebiet fest.

Die Festsetzung der Emsaue im Stadtgebiet Greven als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan Grevener Sande erfolgt

a) zur **Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung**, insbesondere durch Selbstentwicklung;

b) zur **Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer großen, strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Flussaue mit Feucht- und Nassgrünland,**

**Magerweiden und -wiesen, Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue, insbesondere**

- zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschen-Weichholz- und Hartholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder;
- zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
- zur Erhaltung alter Ackerflächen mit stark gefährdeten Ackerwildkrautgesellschaften auf höher gelegenen Auestandorten;
- zur Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;
- zur Erhaltung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
- zur Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Armelechteralgengesellschaften (Charetea), der Wasserlinsendecken (Lemnetea), der Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea) sowie der typischen Fauna;
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen naturnahen Strukturen und Vegetation in der Aue; zur Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit der typischen Vegetation und Fauna;
- zur Erhaltung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Pflanzenarten, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die sich der Auendynamik angepasst haben, sowie deren Lebensstätten wie Steil- und Flachufer, Uferabbrüche und Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen sowie Sandwege, vegetationsreiche Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer, Gräben und Hecken, Säume und Raine, Hochstaudenfluren, Offenlandbereiche, insbesondere extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Gehölzstrukturen, Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume, sowie Baumstubben.

e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;

f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (...)

## **2. Historie und Regelungsgegenstand der vorliegenden Befreiungen**

### **2.1 Naturschutzrechtliche Befreiungen**

Im Jahr 2007 wurde dem Verkehrsverein Greven e.V. eine Befreiung nach § 69 LG NRW von den Verboten des Landschaftsplanes Grevener Sande, „Naturschutzgebiet Emsaue“ erteilt.

In diesem Befreiungsbescheid wird nicht weiter ausgeführt, von welchen Verboten des Landschaftsplanes befreit wird. Es wird lediglich auf die Antragsunterlagen Bezug genommen. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Befreiungsvoraussetzungen als erfüllt angesehen wurden (nicht beabsichtigter Härtefall bei gleichzeitiger Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder Erforderlichkeit aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls?).

In den Nebenbestimmungen wird festgelegt, dass die Befreiung ausschließlich für die notwendigen baulichen Tätigkeiten und die anschließende Nutzung im Rahmen des im Antrag beschriebenen Projektes „Greven an die Ems“ gilt.

Der Antrag von 2007 beschreibt das Gesamtprojekt „Greven an die Ems“ und unterteilt das Projekt in drei Bereiche:

- Sensibilisierung der Bürger und Verantwortungsträger für das Thema („Die Ems und ihre Aue als Motor für eine moderne Stadt- und Freiraumentwicklung“),
- Der Umgestaltung der Emsaue zwischen den beiden innerstädtischen Brücken zu einer für Bürger zugänglichen Grünfläche,
- Durchführung eines Aktionsprogramms im Sommer 2007.

Weiterhin ist dem Antrag zu entnehmen, dass folgende Maßnahmen durchgeführt werden sollen:

#### Intensivierung und Nutzung der Grünlandfläche:

häufige Mahd (6-8x pro Jahr mit der ersten Mahd vor dem ersten März, um zu verhindern, dass sich Brutvögel ansiedeln)

#### Anlage von Wegen:

Anlage unversiegelter Wege mit einer Gesamtlänge von max. 500m

#### Anlage von Sandflächen

Anlage von Liege- und / oder Beachvolleyballflächen; Max. 400m<sup>2</sup> für Volleyball- und 500 m<sup>2</sup> für Liegeflächen.

#### Aufstellen temporärer Einrichtungen:

Während der Durchführung des Aktionsprogrammes im Zeitraum Ende Juni bis September 2007 sollen temporäre Einrichtungen (z.B. Zelte für Bewirtung, Bestuhlung, Bühne für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen für sportliche Aktivitäten wie Fußballtore oder Volleyballnetze) installiert werden, die nach Beendigung der Aktivitäten wieder abgebaut werden.

#### Durchführung von Großveranstaltungen:

Laut Antrag umfasst das Aktionsprogramm bis zu 3 kulturelle Großveranstaltungen, die mit einer größeren Geräuschemission sowie einer Beleuchtung, beispielsweise für die Bühne, verbunden sind. Zudem sollen

weitere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in einem kleineren Rahmen ohne zusätzliche Belastungen durchgeführt werden

Der Antrag konkretisiert den Aktionszeitraum dahingehend, dass er sich auf den Zeitraum Ende Juni bis September 2007 erstreckt.

#### Floß- und Kanufahrten:

Im Rahmen der laufenden Kontingentierung; Nutzung vorhandener Ein- und Ausstiegsstellen

#### Durchführung luftgebundener Veranstaltungen:

Eventuell Durchführung eines Drachenfestes und eines Freiluftballonstartes

#### Anlage einer Boulebahn

Im Jahr 2009 wurde eine naturschutzrechtliche Befreiung zur Anlage einer Boulebahn erteilt.

#### Kompensationsflächen

Als Ersatz des Rebhuhnlebensraums (3 Brutpaare) sollte auf einer Fläche zwischen B 219 und Fußgängerbrücke (Fl. 104, Fl.St.165) auf 12.450 m<sup>2</sup> eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit Saumstrukturen entwickelt werden.

Zur Kompensation der Boulebahn sollte eine Blänke in der Gem. Greven, Flur 104, Flurstück 165 angelegt werden.

## **2.2 Wasserrechtliche Befreiungen**

Zusätzlich zu der erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiung wurden der Stadt Greven in den Jahren 2007 und 2008 auch zwei wasserrechtliche Befreiungen erteilt, da sich das Projekt „Greven an die Ems“ im Überschwemmungsgebiet befindet.

Die Befreiung aus dem Jahr 2007 erstrecken sich auf folgende Maßnahmen:

- Anlage von Sandflächen (Liegeflächen max. 500 m<sup>2</sup>, Beachvolleyballfeld max. 400 m<sup>2</sup> als dauerhafte Maßnahme
- Vorübergehende Aufstellung von Bewirtschaftungsständen, Zelten, Bestuhlungen, Veranstaltungsbühnen, Spielfeldeinrichtungen
- Vorübergehende Verlegung von Stromversorgungskabeln und Wasserversorgungsleitungen

Es ist klar geregelt, dass die vorübergehend installierten Einrichtungen nach Beendigung des Aktionsprogrammes abzubauen sind

Im Jahr 2009 wurde die Befreiung um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Erweiterung des Strandcafés auf einer Grundfläche von 6 x 9 m
- Anlage eines zweiten, flächengleichen Beachvolleyballfeldes (25 x 10 m)
- Anlage einer Boulebahn (4 x 15 m)
- Anlage von Fußwegen

Hinweise und Nebenbestimmungen aus 2007 gelten auch für diese Einrichtungen.

Im Jahr 2017 erteilte die Bezirksregierung Münster eine Plangenehmigung für die Renaturierung der Ems und die Herstellung einer Notentlastung. Der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Kritik am Projekt „Greven an die



Ems“ wurde mit dem Hinweis begegnet, dass das fragliche Vorhaben auf einer früheren wasserrechtlichen Zulassung beruhe, die durch das beantragte Vorhaben im Kern nicht verändert werde.

Dies ist insofern nachvollziehbar, als die Veranstaltungsfläche „Greven an die Ems“ im Plangenehmigungsverfahren als „Bestandsfläche“ behandelt wurde und bei der Renaturierungsplanung von vornherein ausgespart wurde. Eine Änderung der Genehmigungssituation wurde durch die Plangenehmigung nicht herbeigeführt.

### 3. Ist-Situation

Bei der Veranstaltungsfläche handelt es sich um eine mittlerweile auch außerhalb der Veranstaltungen stark durch Erholungssuchende frequentierte Fläche. Dies ist eine direkte Folge der naturschutzfernen Gestaltung der Flächen und der bei schönem Wetter täglich geöffneten Beach-Bar. Auf Grund der Ausgestaltung der Fläche als Freizeitschwerpunkt und als Folge der verschiedensten Veranstaltungen hat der Besucher\*innenstrom in das FFH-/ Naturschutzgebiet „Emsaue“ mit den Jahren immer weiter zugenommen. Die Zunahme der Besucher\*innen alleine stellt bereits eine Steigerung der Beeinträchtigung dar. Zwar sieht der Befreiungsbescheid bestimmte Maßnahmen zur Regulierung des Publikumsverkehrs, wie beispielsweise die Einzäunung zum Schutz bestimmter Flächen (S.8 des Antrags aus dem Jahr 2007) vor, jedoch entspricht die Realität nicht mehr den Anforderungen des Bescheids. Zudem ist die nördliche Begrenzung des Veranstaltungsgeländes durch den Ablauf des Rückhaltebeckens nicht mehr gegeben. Da es keine gezielte Lenkung des Publikumsverkehrs gibt, können die Besucher\*innen uneingeschränkt in alle Bereiche des FFH-/ Naturschutzgebietes „Emsaue“ vordringen und auf diese Bereiche einwirken.



Veranstaltungsort „Greven an die Ems“ im Juni 2019, Foto: L. Riedel

Mit Zunahme der Besucher\*innen in dem Schutzgebiet, sind in der Vergangenheit viele unerwünschte Begleiterscheinungen aufgetreten. Gerade in den Sommermonaten kam es zur großflächigen Vermüllung des

Uferbereichs bzw. des Gewässers durch Besuchergruppen sowie Hinterlassenschaften von Hunden. Im Hinblick auf die Hunde ist darauf hinzuweisen, dass in dem FFH-/ Naturschutzgebiet „Emsaue“ eine Anleinplicht für Hunde besteht. Freilaufende Hunde stellen insbesondere für die Tierwelt in dem FFH-/ Naturschutzgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Rückblickend auf die letzten Jahre lässt sich feststellen, dass die ursprünglich geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen des Projekts „Greven an die Ems“ nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurden. Neben den oben angesprochenen Abgrenzungen bestimmter Flächen sind insbesondere die CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn hervorzuheben. Diese Maßnahmen sollten einen Ersatzlebensraum für das Rebhuhn schaffen. In der Realität ist das Rebhuhn, das noch vor Beginn der Veranstaltungen mit 3 Brutpaaren im Bereich vertreten war, nun gänzlich verschwunden. Damit liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) vor.

Im vorliegenden Antrag der Stadt Greven heißt es unter dem Punkt 4.3.2.2 Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt:

*„Da keine naturschutzfachlich bemerkenswerten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet festgestellt worden sind und das Plangebiet durch die seit 2007 regelmäßige Nutzung als Veranstaltungsfläche keine Funktion als Brut- und Nahrungshabitat für die aus naturschutzfachlicher Sicht bemerkenswerten Arten aufweist, sind keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. (...) Ökologisch wertvollere artenreiche Biotoptypen können sich nicht entwickeln. Folglich werden sich in diesem Bereich auch keine anspruchsvollen geschützten Arten ansiedeln können.“*

Damit hat die Stadt Greven die Unvereinbarkeit des Projektes mit den Naturschutzzielen sehr treffend beschrieben.

Die mittlerweile ganzjährig fest installierte Beach-Bar ist nicht von den oben genannten Befreiungen gedeckt, aus denen klar hervorgeht, dass die Aufbauten nur temporär installiert und nach Veranstaltungsende zurückzubauen sind. In diesem Zusammenhang stellen sich auch Fragen nach der Versorgung der Beach-Bar mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser sowie dem Vorliegen einer Baugenehmigung.



Situation im Dezember 2018: die Beach-Bar bleibt auch außerhalb des Veranstaltungszeitraumes stehen; Foto: L.Riedel

Aus den Antragsunterlagen zur Befreiung im Jahr 2007 geht klar hervor, dass die Durchführung von Veranstaltungen in dem Naturschutzgebiet auf das Jahr 2007 beschränkt war. Der Antrag konkretisiert den Aktionszeitraum dahingehend, dass er sich auf den Zeitraum Ende Juni bis September 2007 erstreckt. Dies stellt eine Befristung dar, die nicht nachträglich mittels Verwaltungsakts verlängert wurde. Demnach wurden die durchgeführten Veranstaltungen ab dem Jahre 2008 ohne die erforderliche Befreiung durchgeführt.

Laut Antrag 2007 umfasst das Aktionsprogramm bis zu 3 kulturelle Großveranstaltungen, die mit einer größeren Geräuschemission sowie Beleuchtung. Zudem sollen weitere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in einem kleineren Rahmen ohne zusätzliche Belastungen durchgeführt werden (vgl. S. 5 des Antrags). Dies entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich wohl kaum Feuerwerke subsumieren, da von ihnen besondere Belastungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ausgehen, die insbesondere die Tierwelt beeinträchtigen. Zudem wurden in den vergangenen Jahren mehr als drei Großveranstaltungen pro Jahr, auch außerhalb des Zeitraums von Ende Juni bis September durchgeführt. Wie der Presse und den Internetauftritten von Greven Beach zu entnehmen ist, lockten Veranstaltungen wie das Chorfestival, der Mittelaltermarkt, Barbecue- Event, Greven is(s)t, Poetry Slam in der Vergangenheit eine Vielzahl von Besucher\*innen an.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist durch das Projekt „Greven an die Ems“ mittlerweile eine örtliche Situation entstanden, die den Schutzziele des Gebietes diametral entgegensteht. Diese Auffassung wird erkennbar auch von der Antragstellerin geteilt.

Hinzu kommt, dass durch eine erhebliche „Überdehnung“ der Genehmigung rechtswidrige Umstände in erheblichem Umfang vorliegen. Die Fläche ist dauerhaft entwertet und steht dem Naturschutz zur Verwirklichung der Schutzziele nicht mehr zur Verfügung.

Es ist offensichtlich, dass die Befreiungsvoraussetzungen schon zum Zeitpunkt der naturschutzrechtlichen Befreiung im Jahr 2007 nicht vorlagen, da weder ein überwiegendes öffentliches Interesse noch eine unzumutbare Härte vorlagen und die Abweichungen offensichtlich nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sind. Mithin handelt es sich bei der Ist-Situation um einen rechtswidrig herbeigeführten Zustand.

#### **4. Gegenstand der beantragten Befreiung**

Die Stadt Greven beantragt eine unbefristete Befreiung von allen Verboten des Landschaftsplanes für alle Veranstaltungen zwischen Anfang Juni bis Ende August. Im Antrag selber werden 8 Veranstaltungen genannt und gleichzeitig auf die Anlagen zum Antrag verwiesen. In den Anlagen werden dann 10 bzw. 13 Veranstaltungen aufgeführt, wobei durch den Hinweis auf weitere geplante Veranstaltungen (z.B. Kino, Lagerfeuersingen, Poetry Slam, Yoga) deutlich wird, dass eine Begrenzung der Veranstaltungen nicht geplant ist, sondern vielmehr eine Ausweitung der Aktivitäten vorgesehen ist.

Diese Vorgehensweise einer unbefristeten Befreiung ist befremdlich. Zum Schutze der Naturschutzgebiete und ihrer Schutzzwecke werden in der Regel für einzelne Projekte, in Form von Veranstaltungen einzelne Befreiungen erteilt. Auf Grund der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der

Schutzgebiete ist es geboten, jede Veranstaltung in dem aktuellen Kontext zu bewerten. Dadurch entstehen Steuerungsmöglichkeiten, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, auf veränderte Umstände innerhalb des Schutzgebietes zur Erfüllung des Schutzzweckes zu reagieren.

Außerdem ist die quasi unbegrenzte Freigabe der Fläche für Veranstaltungen fast jeder Art für ein Naturschutzgebiet absolut unüblich. In der Regel wird für jede einzelne Veranstaltung (auch für naturkundliche Exkursionen und wissenschaftliche Untersuchungen etc.) eine gesonderte Befreiung erteilt, in der die Verträglichkeit mit den Schutzziele geprüft wird.

*Der Antrag dient insgesamt der Aktualisierung / Anpassung [der Befreiungen aus den Jahren 2007 und 2009] an die geänderten Gegebenheiten und Bedingungen der vergangenen Jahre (vgl. S. 2 des Antrags der Stadt Greven)*

Eine Aktualisierung des Befreiungsbescheides setzt voraus, dass die Befreiungsvoraussetzungen fortbestehen. Dabei ist zu überprüfen, ob bei einer Neubefreiung die Schutzziele des Naturschutz- / FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Der maßgebliche Prüfungsrahmen ist dabei nicht auf die Veränderungen beschränkt, die nach Inanspruchnahme der Befreiung seit 2007 eingetreten sind. Es ist u.a. zu prüfen, ob bei der ursprünglichen Befreiung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt waren und weiter erfüllt sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Flächen durch die jahrelange Durchführung der Veranstaltungen ist durch die vorliegenden Unterlagen eindeutig belegt und wird auch nicht bestritten.

## **5. FFH-Verträglichkeit nicht nachgewiesen**

Die Stadt Greven greift zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes „Greven an die Ems“ auf Unterlagen zurück, die im Rahmen eines anderen Vorhabens im betroffenen Raum erstellt wurden. Dabei handelt es sich um die bereits umgesetzte Renaturierung der Ems und die Herstellung einer Notentlastung. Aus Sicht der Stadt Greven sind diese Unterlagen – insbesondere die FFH-Verträglichkeitsstudie ausreichend, um mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen und Arten durch die Veranstaltungen im Rahmen von Greven an der Ems ableiten zu können.

Hierbei verkennt die Antragstellerin allerdings, dass sich die Verhältnisse durch die Umgestaltung der Ems grundlegend verändert haben. Die durchgeführten Maßnahmen werten die Ems und ihre Aue in diesem Bereich erheblich auf, wodurch die Ansiedlung geschützter Arten und die Entwicklung von schützenswerten Lebensraumtypen gefördert wird und auch gefördert werden soll. Die vorliegenden Unterlagen beziehen sich aber auf den Zustand vor Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen und nehmen auch ausschließlich die Auswirkungen der geplante Renaturierungsmaßnahmen in den Blick.

Eine Beurteilung, ob das Vorhaben FFH-verträglich ist, kann nur auf der Grundlage der aktuellen Bestandssituation erfolgen. So ist es durchaus möglich, dass sich im Bereich der Ems FFH-Lebensraumtypen z.B. LRT 91E0 Weichholz-Auwald oder LRT 3260 Unterwasservegetation im Fließgewässer entwickeln. Auch die Entwicklung von Laichhabitaten der FFH-Anhang II-Arten (z.B. Bachneunauge, Steinbeißer) oder die Ansiedlung charakteristischer Arten der zu erwartenden Lebensraumtypen ist möglich. Erfahrungen aus anderen Renaturierungsprojekten zeigen, dass die

Ansiedlung schutzwürdiger Arten oft sehr rasch erfolgt. Der zu erwartende und in derartigen Bereichen auch kaum zu begrenzende Besucher\*innenstrom kann den gewünschten Entwicklungen in erheblicher Weise negativ entgegenwirken.

Eine vollständige FFH-VP muss nach ständiger Rechtsprechung des EuGH auch die Entwicklungsziele für das Gebiet einbeziehen.

Das Maßnahmenkonzept der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. aus dem Jahr 2014 legt folgende übergreifende Entwicklungspotenziale und Entwicklungsziele fest:

**Natura 2000 Emsaue <MS, ST> DE-3711-301 –  
Maßnahmenkonzept Abschnitt zwischen Gelmer und  
Hembergen**

**Ein wichtiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung natürlicher Gewässerstrukturen der Ems und ihrer Aue, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Hierzu gehört auch die Renaturierung der teils stark überformten Ems mit dem prioritären Ziel, das Wasser möglichst lange im Überflutungsbereich der Emsaue zu belassen.**

**Die Entwicklung einer überwiegend naturnahen, land- und forstwirtschaftlich extensiv genutzten Flussauenlandschaft mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen muss ebenfalls ein wesentliches Naturschutzziel sein. Die Entwicklung oder Wiederherstellung von extensiv genutztem Grünland muss weiter gefördert werden. Bei der Entwicklung von Grünlandbiotopen auf den insgesamt vorhandenen ca. 190 ha Ackerflächen könnte sich in den nächsten 10-12 Jahren der FFH-LRT 6510 (Glatthaferwiesen) auf rund 25 ha entwickeln lassen. (...)**

**Natürliche eutrophe Seen und Altarme sind charakteristische Strukturen in der Emsaue. Nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen können die natürlichen Gewässerstrukturen in der Aue erhalten bleiben. Neben dem Erhalt und der Optimierung von Gewässern sollte die Anlage neuer Gewässer (Blänken) in der Emsaue gefördert werden.**

**Ein charakteristischer FFH-Lebensraumtyp der Emsaue ist die Glatthaferwiese. Ziel ist es, die Glatthaferwiesen zu erhalten und zu fördern. Dafür ist eine extensive Bewirtschaftung als Wiese notwendig.**


Eine konkrete Beurteilung, inwieweit das beantragte Vorhaben mit diesen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen ist, fehlt in den Unterlagen, ergibt sich aber indirekt durch die Aussage der Antragstellerin:

*Ökologisch wertvollere artenreiche Biototypen können sich nicht entwickeln. Folglich werden sich in diesem Bereich auch keine anspruchsvollen geschützten Arten ansiedeln können.*

Mit anderen Worten: eine Umsetzung der Entwicklungsziele im Vorhabenbereich wird durch das Projekt „Greven an die Ems“ aktiv verhindert. Hier ist u.a. die intensive Pflege der Grünflächen zu nennen, die

verhindern soll, dass sich wertvolle Lebensräume entwickeln und Brutvögel ansiedeln.

Die Stadt Greven geht davon aus, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens dadurch nachgewiesen wurde, dass das Projekt „Greven an die Ems“ bereits in der FFH-Verträglichkeitsstudie zur Notentlastung und im Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet als Bestand und Vorbelastung betrachtet wurde. Dem kann nicht gefolgt werden. Die FFH-Verträglichkeitsstudie zur Notentlastung / Renaturierung der Ems hat sich weder mit den Auswirkungen von „Greven an die Ems“ auf den damaligen Ist-Zustand des Gebietes noch mit den Auswirkungen auf den geplanten Zustand beschäftigt. In den Unterlagen wird der Bereich sogar fälschlich als Gartenfläche und landwirtschaftliche Hoffläche dargestellt:



**Platzhalter wegen  
unklarem Copyright**

*Quelle: Anlage C 2 des: Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Projekt Greven-Nord (Renaturierung der Ems im Bereich Wentruper Berge / Dümmel / Herstellung einer Notentlastung für Extremregenereignisse)*

Das FFH-Maßnahmenkonzept der Biologischen Station aus dem Jahr 2014 nimmt auf die Auswirkungen von „Greven an die Ems“ nur an einer Stelle Bezug. Hier heißt es:

*Insbesondere in den ortsnahen Bereichen von Greven und Gimfte gibt es einen starken Freizeitdruck in die Aue hinein. Hier soll eine gezielte Besucherlenkung auf der einen Seite ein Erleben der Aue ermöglichen und auf der anderen Seite sensible Bereiche durch Absperrungen mit Zäunen oder Gehölzen schützen.*

Das Maßnahmenkonzept attestiert dem Projekt „Greven an die Ems“ keinesfalls eine FFH-Verträglichkeit. Allein die Tatsache, dass Maßnahmen zur Besucherlenkung für erforderlich gehalten werden, spricht im Gegenteil deutlich dafür, dass hier Probleme gesehen werden.

Es werden von der Antragstellerin zwar Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch die Veranstaltungen vorgesehen, aber es fehlt an einer grundlegenden Auseinandersetzung mit diesem Thema. So müssten die Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren beschrieben werden. Wie viele Besucher\*innen hielten sich wann wo auf und welche Probleme verursachte dies? Wie sieht die derzeitige bzw. durch die Umsetzung des Renaturierungsprojektes erwartbare Situation aus und wie werden sich die Besucher\*innenströme auswirken? Anknüpfend daran sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Hierbei ist auch einzubeziehen, dass in aller Regel ein Teil der Besucher\*innen die Verhaltensregeln ignorieren werden.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass der Lebensraumtyp 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen beeinträchtigt werden wird. Die lapidare Aussage, „*durch verbesserte Besucherlenkung und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Besucher sollen diese Bereiche zukünftig besser vor Trittschäden geschützt werden*“ wird der Bedeutung des LRT im Natura-2000-Netz nicht gerecht. Der LRT befindet sich seit geraumer Zeit in der atlantischen Region in einem schlechten Gesamt-Erhaltungszustand. Für die Erhaltung und Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation trägt der Kreis Steinfurt eine besondere Verantwortung. Das FFH-Maßnahmenkonzept stellt die Erhaltung und Förderung der Glatthaferwiesen als eine der wichtigsten Maßnahmen für das Gebiet dar.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens völlig unzureichend sind. Der erforderliche Nachweis, dass das beantragte Vorhaben mit den Schutzziele des FFH-Gebietes verträglich ist, wird nicht erbracht. Die beantragte Befreiung kann schon aus diesem Grund nicht erteilt werden.

Bereits die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Jahr 2007 war unzureichend und fehlerhaft; da nicht erkannt wurde, dass der geplante Veranstaltungsort die Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt und zu einer dauerhaften Verschlechterung des FFH-Gebietes führt.

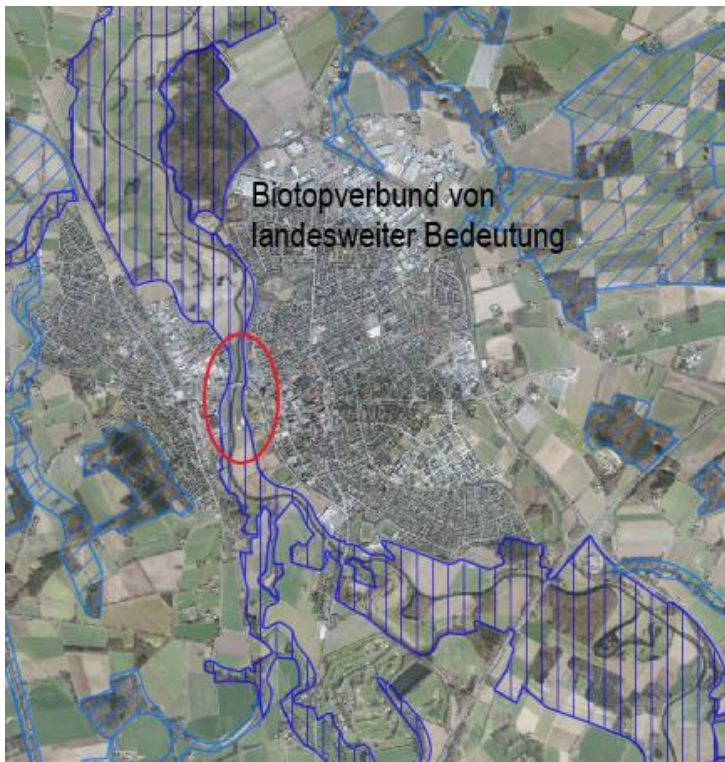
Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es sich bei der Veranstaltungsreihe „Greven an die Ems“ um wiederkehrende Beeinträchtigungen handelt, deren Auswirkungen jedes Jahr neu zu beurteilen sind.

**Aus Sicht der Naturschutzverbände verstößt das Projekt „Greven an die Ems“ gegen die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes und ist daher unzulässig.** Somit wäre eine Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich.

## 6. Artenschutz

Auch zur Beurteilung, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt sind, ist eine aktuelle Kartierung erforderlich, da sich die örtlichen Verhältnisse gegenüber der vorliegenden Unterlage aus dem Jahr 2017 wesentlich verändert haben (vgl. Punkt 5). Es ist durchaus damit zu rechnen, dass Ansiedlungsversuche geschützter Arten auf den neu gestalteten Flächen erfolgen.

## 7. Beeinträchtigung des Biotopverbundes



Die Abbildung oben zeigt den landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridor der Emsaue im Bereich der Stadt Greven (Quelle:<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>).

Es ist unschwer zu erkennen, dass der Veranstaltungsort an einer der schmalsten Stellen des Biotopverbund-Korridors liegt. In diesem Bereich ist daher in besonderer Weise auf die Erhaltung der Biotopvernetzung zu achten.

Dem Entwicklungsziel der Biotopverbundfläche, das die Entwicklung eines von Grünland und Auwäldern geprägten Auenbereiches mit angrenzenden, bodenständigen Laubwäldern auf Dünen, im Wechsel mit Heiden und Trockenrasen, durch Neuentwicklung sowie Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorsieht, entspricht „Greven an die Ems“ in keiner Weise.

Die naturferne Gestaltung in Zusammenhang mit der massiven Freizeitnutzung auf einer größeren Fläche rechtsseitig der Ems führt zu einer erheblichen Störung der Biotopverbundfunktion. Hinzu kommt, dass sich die negativen Auswirkungen des Projektes „Greven an die Ems“ in der Realität nicht auf das rechte Ufer beschränken. Tatsächlich nutzen die Besucher\*innen des Geländes in erheblichem Maß auch die Flächen am linken Ufer, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Biotopvernetzung noch zunehmen.

## 8. Befreiungsvoraussetzungen liegen nicht vor

Im Wege der Befreiung sollen rechtliche Unausgewogenheiten, die sich bei der Anwendung einer Norm auf Grund von besonderen Umständen des



Einzelfalles ergeben, ausgeglichen werden. Gegenstand einer Befreiung ist also eine atypische Sondersituation.

Zudem sind für die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Befreiung die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 BNatSchG zu prüfen:

*Von den Geboten und Verboten (..) kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn*

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Gegenständlich beantragt der Antragsteller die Befreiung von allen Verboten aus dem Landschaftsplan Grevener Sande auf unbestimmte Zeit. Die Befreiung von allen Verboten aus dem Landschaftsplan käme einer grundlegenden Korrektur der Festsetzungen gleich. Eine solche grundlegende Korrektur darf jedoch nur der Plangeber im Wege einer Planänderung vornehmen. Befreiungen dürfen nicht genutzt werden, um die Festsetzungen aus dem Landschaftsplan durch die Einzelfallentscheidung einer Behörde unter Umgehung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an einer förmliche Planänderung zu unterlaufen.

Der Antragsteller listet in seinem Antrag eine Vielzahl von Veranstaltungen auf, die 2020 sowie in den folgenden Jahren in dem Gebiet stattfinden sollen.

Der Normgeber hat sich im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung mit Verkaufsbuden und Ständen beschäftigt und deren Aufstellung im Naturschutzgebiet verboten. Somit hat er eine ausdrückliche Regelung für das Aufstellen von Verkaufsbuden und Ständen getroffen, so dass keine atypische Situation vorliegt. Hiervon sind insbesondere Veranstaltungen wie der Mittelaltermarkt oder Greven is(s)t sowie alle anderen Veranstaltungen, bei denen Stände oder Verkaufsbuden aufgestellt werden sollen, betroffen.

Somit kann die Befreiung bereits auf Grund der fehlenden atypischen Situation nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für eine Vielzahl weiterer Verbote, z.B. für das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (betrifft die Beach-Bar, die Volleyballfelder und die Boulebahn), die Verbote, das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, Wege anzulegen, wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder Brutplätze zu beeinträchtigen. In Folge dessen bedarf es keiner weitergehenden Prüfung, ob die zusätzlichen Befreiungsvoraussetzungen aus § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BNatSchG vorliegen.

Trotzdem weisen die Naturschutzverbände vorsorglich daraufhin, dass die weiteren Befreiungsvoraussetzungen ebenfalls nicht gegeben sind.

§ 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verlangt das Überwiegen des öffentlichen Interesses. Die Rechtsprechung hat unter anderem den Bau von sozialem Wohnraum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung des Ausbaus von Windenergie als öffentliche Interessen angesehen. Es ist reicht nicht aus, wenn die Belange der Allgemeinheit nur irgendwie dienlich und nützlich sein könnten. Das Projekt „Grevan an die Ems“ dient der reinen Freizeitgestaltung, die in den meisten Fällen eine kommerzielle Ausrichtung haben wird. Im Vergleich zu den aufgelisteten Beispielen aus der Rechtsprechung wird mehr als deutlich, dass der Freizeitgestaltung nur eine geringe Gewichtung beizumessen ist, wenn sie überhaupt dem öffentlichen Interesse dient, da sich viele der Veranstaltungen nur an bestimmte Gruppen

richten. Einem im besten Fall sehr geringem öffentlichen Interesse wäre das erhebliche öffentliche Interesse an der Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landes- bzw. europaweiter Bedeutung und der Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gegenüberzustellen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es offenkundig, dass in diesem Fall die Abwägung zu Gunsten der Naturschutzziele ausgehen muss.

Auch fehlt es an einer Notwendigkeit, die vorgesehenen Veranstaltungen im Naturschutzgebiet Emsaue durchzuführen. Keine der geplanten Veranstaltungen hat auch nur ansatzweise einen Naturschutzbezug. Alle diese Veranstaltungen können auch an alternativen Veranstaltungsorten in Greven durchgeführt werden.

Die Durchführung der Verbote führt auch nicht zu einer unzumutbaren Belastung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Diese Regelung dient dem Eigentumsschutz. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn aufgrund der vorliegenden Umstände sich die Verbote für den Betroffenen im Einzelfall im Vergleich zu den anderen Grundstückseigentümern, für die ebenfalls die Verbote gelten, deutlich schwerwiegender auswirken. Hierbei sind die Gegebenheiten und die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückes näher zu betrachten. Handelt es sich bei den Verboten um Verhaltensweisen, die sich ohnehin schon auf Grund der Besonderheiten des Grundstücks aufdrängen, ist die Durchsetzung der Normen normalerweise nicht unzumutbar. Gegenständlich handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, so dass sich zum Schutze der Natur bestimmte Verhaltensweisen bereits aufdrängen. Es drängt sich förmlich auf, dass in solchen Schutzgebieten Großveranstaltungen oder das Aufstellen von Ständen und Verkaufsbuden zu unterlassen sind. Somit fehlt es an der unzumutbaren Belastung.

Die Naturschutzverbände weisen außerdem vorsorglich darauf hin, dass die Abweichung zudem insbesondere nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies wurde im Rahmen dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker